

Tabelle 1: Zusammenstellung der Feststellungen und Empfehlungen der gpaNRW zur überörtlichen Prüfung 2021 – Handlungsfelder

Feststellung		Empfehlung		Stellungnahme der Stadt Erftstadt
Haushaltssteuerung				
F1	Der Stadt Erftstadt gelingt es nicht die Fristen zur Aufstellung der Haushaltssatzungen und Jahresabschlüsse einzuhalten. Dennoch liegen die wesentlichen Informationen zur Planung und unterjährigen strategischen Steuerung der Haushaltswirtschaft zeitnah vor.	E1	Die Controllingberichte sollten um eine Darstellung der Entwicklung der Investitions- und Kassenkredite erweitert werden.	Die Empfehlung wird dankend entgegengenommen. Eine Form der Darstellung dieser Finanzpositionen erfolgt in vierteljährlichen Abständen auf der Homepage der Stadt Erftstadt mit der sog. „Schuldenuhr“.
F2	Die Stadt Erftstadt betreibt nachhaltige Haushaltskonsolidierung. Diese ist jedoch nicht ausreichend um die steigenden Aufwendungen für das Personal sowie die Sach- und Dienstleistungen zu kompensieren. Der geplante Haushaltsausgleich ist im Wesentlichen auf die gute konjunkturelle Entwicklung zurückzuführen.	E2	Die Stadt Erftstadt sollte zusätzliche Konsolidierungsmaßnahmen entwickeln und vorbereiten. Verschlechtert sich die positiv geplante konjunkturelle Lage, müssen die Ertrags-einbußen durch Konsolidierungsmaßnahmen kompensiert werden.	Weitere Konsolidierungsmaßnahmen werden spätestens in den nächsten Haushaltsplanberatungen diskutiert werden müssen.
F3	Die Stadt Erftstadt hat Regelungen für Ermächtigungsübertragungen getroffen und in einer Dienstanweisung festgeschrieben. Sie überträgt vergleichsweise viele Ermächtigungen für ordentliche Aufwendungen ins Folgejahr.			Gemäß Dienstanweisung werden ausschließlich Ermächtigungen für bereits beauftragte, aber noch nicht abgeschlossene Leistungen übertragen. Die Verzögerungen in der Leistungserbringung liegen mitunter in der Natur der zu erbringenden Leistung (zum Beispiel bei aufwendigen Planungsleistungen) als auch an unvorhersehbaren Verzögerungen (so in 2021 in Folge der Flutkatastrophe). Die Vielzahl der genehmigten Übertragungen von 2021 nach 2022 ist zudem bedingt durch den Beschluss eines Doppelhaushaltes 2021/2022 und der damit wegfallenden Möglichkeit einer Neuveranschlagung der im Folgejahr benötigten Mittel in einem sonst üblichen Einzelhaushalt 2022.
F4	Die Stadt Erftstadt beabsichtigt den Prozess der Fördermittelakquise mit externer Unterstützung zu optimieren. Einheitliche Vorgaben und standardisierte Prozesse bei der Fördermittelakquise könnten dazu beitragen, die Ertragslage und Drittfinanzierung zu verbessern.	E4	Die Stadt Erftstadt sollte grundlegende Vorgaben zum Umgang mit Fördermitteln und deren Akquise formulieren. Diese sollten auch im Eigenbetrieb Anwendung finden. Die Prüfung von möglichen Förderfähigkeiten sollte generell standardisierter Bestandteil in jeder Planung werden.	Die Kämmerei prüft bereits seit geraumer Zeit die Einführung eines zentralen Fördermittelmanagements. Eine eben erst stattgefundene, externe Organisationsstrukturanalyse unterstützt dieses Vorhaben. Eine Umsetzung scheiterte bisher noch an mehreren personellen Vakanz in der Kämmerei.
F5	Ein förderbezogenes Controlling und Berichtswesen hat die Stadt Erftstadt nicht etabliert. Ein strukturiertes Vorgehen bei der Fördermittelbewirtschaftung würde unterstützend dazu	E5.1	Erftstadt sollte eine zentrale Datei oder Datenbank einrichten, in der sie die wesentlichen Informationen aller Förder-	Siehe E4.

Feststellung		Empfehlung		Stellungnahme der Stadt Erfstadt
	beitragen Rückforderungen zu vermeiden und Transparenz zu schaffen.		projekte einpflegt. Diese würde die ordnungsgemäße Abwicklung der Förderbestimmungen und einen personenunabhängigen Wissensstand zu den Förderprojekten erleichtern.	
		E5.2	Die Entscheidungsträger, wie Verwaltungsleitung, Fachausschüsse und der Rat sollten regelmäßig über den Stand wichtiger Förderprojekte informiert werden.	Siehe E4.
Beteiligungen				
F1	Die Datenerhebung und -vorhaltung entspricht ganz überwiegend den Anforderungen, die sich aus den Anforderungen aus dem Beteiligungsportfolio der Stadt Erfstadt ergeben.	E1	Die Stadt Erfstadt sollte anstreben, die grundlegenden Unternehmensdaten sowie die Jahresabschlüsse und Wirtschaftspläne der Beteiligungen vollständig digital vorzuhalten.	Diese Empfehlung wird bereits umgesetzt.
Hilfe zur Erziehung				
F1	Die präventiven Angebote des Jugendamtes schaffen gute Voraussetzungen für ein sicheres Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen in Erfstadt. Für die Analyse von Wirkungszusammenhängen fehlt eine langfristige Betrachtung der Entwicklung in den Hilfen zur Erziehung.	E1	Die Entwicklung der Fall- und Finanzdaten der Hilfen zur Erziehung sollte langfristig betrachtet werden, um weitere Faktoren zur Wirksamkeit von Prävention in die Wirkungsanalysen einzubeziehen.	Instrumente werden entwickelt, um eine langfristige Betrachtung zu ermöglichen. Hierfür ist allerdings ein erweitertes Fach- und Finanzcontrolling erforderlich. Diesbezüglich gibt es im Stellenplan bislang keine Stelle bei -51-. Diese ist zwingend notwendig und wird neben der GPA-Empfehlung auch von der Organisationsuntersuchung dringend empfohlen. Eine 1,5 VZ-Stelle Fach- und Finanzcontrolling wurde bereits bei der Umsetzung der Ergebnisse der Organisationsuntersuchung seitens des Fachamtes als Prio. 1 beantragt.
F2	Die Stadt Erfstadt hat bereits gute Synergien durch die Gestaltung des Amtes für Jugend, Familie und Soziales geschaffen. Es ist darauf zu achten, dass bestehende Synergien durch den erfolgten Dezernatswechsel der Schulverwaltung nicht verloren gehen.	E2	Die Stadt Erfstadt sollte die intensive Vernetzung von Jugendamt und Schulverwaltung auch nach dem Dezernatswechsel der Schulverwaltung beibehalten, damit vorhandene Synergien für die identischen Zielgruppen nicht verloren gehen.	Das ist auch aus Sicht des Jugendamtes zwingend erforderlich (Kinderschutz, Hilfen zur Erziehung, Präventive Angebote). Bindeglied zwischen Schule und Jugendamt ist die Schulsozialarbeit und präventiv die Kommunale Präventionskette (KPK). Ferner ist die Teilnahme am Qualitätszirkel OGS sowohl seitens des Jugendamtes als auch des Schulverwaltungsamtes weiterhin sinnvoll und zielführend.
F3	Die Gesamtstrategie des Jugendamtes muss weiter konkretisiert und die Ziele müssen messbar gemacht werden. Hierfür ist eine langfristige Betrachtung der Entwicklung in den Hilfen zur Erziehung wichtig.	E3	Das Jugendamt sollte konkrete Maßnahmen zur Reduzierung der Aufwendungen bei den Hilfen zur Erziehung konzipieren. Die Entwicklung der erzieherischen Hilfen sollte durch Kennzahlen transparent gemacht werden. Im Zeitverlauf ist zu prüfen, ob die entwickelten Maßnahmen tatsächlich dazu beitragen, die Aufwendungen zu reduzieren. Die Maßnahmen sind gegebenenfalls anzupassen.	Diesbezüglich sind die o.g. 1,5 VZ-Stellen Fach- und Finanzcontrolling beantragt (Ergebnis der Organisationsuntersuchung und Empfehlung der GPA). Ferner bedingt eine Reduzierung der Aufwendungen bei den Hilfen zur Erziehung den weiteren Ausbau der Frühen Hilfen und der Kommunalen Präventionskette, um präventiv so frühzeitig wie möglich

Feststellung		Empfehlung		Stellungnahme der Stadt Erfurt
				anzusetzen und dadurch spätere, kostenintensiven Aufwendungen bei den Hilfen zur Erziehung (insbesondere bei den stationären Hilfen) zu vermeiden.
F4	Das Finanzcontrolling bezieht sich derzeit in erster Linie auf die Budgetsteuerung. Die vorhandenen Auswertungsmöglichkeiten der HzE-Falldaten-Tabelle werden nicht umfassend genutzt. Es fehlen eine detaillierte Produktstruktur und personelle Ressourcen. Dadurch gehen dem Jugendamt wichtige steuerungsrelevante Informationen verloren. Das Finanzcontrolling soll mit der geplanten Einführung der Jugendamtssoftware besser ausgestaltet werden.	E4	Das Jugendamt sollte Stellenanteile für das Finanzcontrolling im Bereich der Hilfen zur Erziehung bereitstellen. Durch eine detaillierte Aufbereitung von Entwicklungen von Daten innerhalb einzelner Hilfearten kann das Jugendamt frühzeitig agieren. Der geplante „HzE-Monitor“ sollte wesentliche Entwicklungen aufgreifen und eine transparente Grundlage für alle Entscheidungsträger bilden. So können gemeinsame Zielvorgaben und Maßnahmen in Form einer Gesamtstrategie entwickelt werden.	1,5 VZ-Stellen sind beantragt (s.o.). Zielführend wäre es, mit ausreichendem Personal im Allgemeinen Sozialen Dienst, im Pflegekinderdienst und in der Eingliederungshilfe die einzelnen Fälle sehr intensiv, tiefergehend und über einen längeren Zeitraum zu analysieren. Dies ist bislang nur sehr eingeschränkt möglich.
F5	Das Fachcontrolling ist einzelfallbezogen gut ausgerichtet. Die übergeordneten Auswertungsmöglichkeiten der HzE-Falldaten-Tabelle werden nicht umfassend genutzt. Hierdurch fehlen dem Jugendamt wichtige Informationen für die strategische Steuerung. Das Fachcontrolling soll mit der geplanten Einrichtung der Jugendamtssoftware intensiviert werden.	E5	Bei der Einrichtung der geplanten Jugendamtssoftware sollte das Jugendamt darauf achten, dass – analog zur HzE-Falldaten-Tabelle - Auswertungsmöglichkeiten generiert werden können, die für ein übergeordnetes Fachcontrolling genutzt werden können. Hierdurch wird die strategische Steuerung intensiviert. Fach- und Finanzcontrolling sollten gebündelt und personell ausgestattet werden.	Die Jugendamtssoftware ist geplant und in der Abteilung Verwaltung in den Bereichen Wirtschaftliche Jugendhilfe, Beistandschaft, Unterhaltsvorschuss und Amtsvormundschaften bereits eingeführt. Mit Freigabe der 1,5 VZ-Stelle Fach- und Finanzcontrolling (0,5 VZÄ sind hiervon für die Einführung und Begleitung der Fachsoftware seitens der Organisationsuntersuchung berechnet worden) kann die Software für den Allgemeinen Sozialen Dienst umgehend implementiert werden. Die 0,5 VZÄ ist für die Einführung und Begleitung der Fachsoftware unabdingbar.
F6	Das Jugendamt hat Verfahrensstandards für die Hilfen zur Erziehung festgelegt. Diese müssen aber teilweise noch weiter konkretisiert werden.	E6	Das Jugendamt kann die Verfahrensstandards noch weiter verbessern, indem einzelne Verfahrensschritte weiter konkretisiert und mit Fristen hinterlegt werden. Das gibt den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Sicherheit in der Bearbeitung. Darüber hinaus können die zeitlichen Abläufe besser überprüft werden.	Sowohl im Allgemeinen Sozialen Dienst, als auch in der Verwaltung, wird im Regelfall, gem. Erziehungskonferenz und Hilfeplanung, mit Fristensetzungen gearbeitet. Dies ist mit einer Fachsoftware allerdings wesentlich einfacher handhabbar und kontrollierbarer. - Die Intensivierung und Überprüfung der Verfahrensschritte ist ein fortwährender Prozess. Das Handbuch diesbzgl. umfasst derzeit 141 Seiten.
F7	Die Fallsteuerung kann weiter optimiert werden. Handlungsmöglichkeiten hat das Jugendamt noch bei der verkürzten Hilfeplanfortschreibung ambulanter Hilfen und bei Auswertungen zur Effizienz der Leistungsanbieter.	E7.1	Bei der Einrichtung der neuen Jugendamtssoftware sollte die Qualitäts- und Entgeltvereinbarungen der Träger verfahrenstechnisch hinterlegt werden. Hierdurch wird die Transparenz verbessert und der Fokus auf die Wirtschaftlichkeit wird weiter geschärft.	Mit Einrichtung der Jugendamtssoftware auch für die Sozialen Dienste (s.o.) können Qualitäts- und Entgeltvereinbarungen der einzelnen Träger verfahrenstechnisch hinterlegt werden. Die Hilfeanbieter können dadurch einfacher, auch bzgl. der Entgeltsätze, verglichen werden. Derzeit sind die Entgeltvereinbarungen in einem Ordner hinterlegt, auf den die einzelnen Fachkräfte zurückgreifen können.

Feststellung		Empfehlung		Stellungnahme der Stadt Erfstadt
		E7.2	Die Bewertungen der Leistungsanbieter sollten zentral gesammelt und ausgewertet werden. Auf dieser Grundlage können Klassifizierungen der Träger durchgeführt werden. Die internen Beurteilungen können darüber hinaus für die gemeinsamen Gespräche zur Qualitätsentwicklung verwendet werden.	Die Nutzung/Bedienungsfreundlichkeit dieser Funktion ist im Rahmen der Fachsoftware optimierbar. Die Bewertung der Leistungsanbieter ist zentral über die HzE-Tabelle möglich.
F8	Einzelfallbezogen sind die Prozesskontrollen des Jugendamtes bereits gut ausgerichtet. Es fehlen noch Verfahrensstandards zu den Prozesskontrollen und eine Verknüpfung zum Fach- und Finanzcontrolling.	E8	Das Jugendamt sollte für die Vorgehensweise in den Prozesskontrollen Verfahrensstandards festlegen. Darüber hinaus sollten die Prozesskontrollen mit dem Fach- und Finanzcontrolling verknüpft werden. Hierdurch kann die Steuerung noch weiter verbessert werden.	Die Verfahrensstandards werden weiterhin ergänzt und mit dem Fach- und Finanzcontrolling zukünftig verbunden, sobald dieses implementiert ist. Somit ist auch die Entwicklung bzgl. einzelner Hilfearten inkl. deren Abläufe genauer zu analysieren und ggf. leichter zu verändern.
F9	Die Stadt Erfstadt gibt für den einzelnen Hilfefall mehr Geld aus als andere Städte. Insbesondere im stationären Bereich sind die Aufwendungen in Erfstadt höher. Durch die im Vergleich geringere Falldichte steigen die Aufwendungen je Einwohner bis unter 21 Jahren aber nur leicht über den Median.	E9	Die Stadt Erfstadt sollte versuchen, die Aufwendungen je Hilfefall weiter zu senken. Hinweise dazu, wie die Aufwendungen weiter gesenkt werden könnten, ergeben sich im Berichtsverlauf.	Ein Grund für die im Vergleich zum Median leicht erhöhten Aufwendungen liegt darin, dass die Stadt Erfstadt einen höheren Anteil an UMA (unbegleitete minderjährige Ausländer) in der Hilfestellung hat als die Vergleichsstädte (Anteil der Hilfefälle für UMA an den Gesamtfällen: Erfstadt: 6,74 Prozent / Median: 5,06 Prozent). Zudem liegen die Aufwendungen für UMA in Erfstadt höher (Aufwendungen für UMA je Hilfefall: Erfstadt: 53.723 Euro / Median: 38.318 Euro), da der Großteil der UMA stationär untergebracht ist. Die Aufwendungen für UMA werden vom Land erstattet, erhöhen aber die Aufwendungen je Einwohner von 0 bis unter 21 Jahren für Erfstadt im interkommunalen Vergleich, weil hier die Kostenerstattungen nicht berücksichtigt werden.- Ein weiterer Grund ist die geringere Quote an deutlich günstigeren Vollzeitpflegefällen in Erfstadt (siehe folgend: F10/E10).- Ferner muss beachtet werden, dass die einzelnen Fälle immer komplexer werden und passgenaue Unterbringungen, neben dem hohen zeitlichen Aufwand, auch oftmals mit höheren Kosten für Intensivunterbringungen im Einzelfall verbunden sind. In den letzten Jahren haben hier wiederholt Fälle mit sog. „Systemsprengern“ zu erheblichen Mehrkosten geführt. Zudem gibt es zu wenig freie stationäre Plätze für Fälle mit spezifischen Mehrfachproblematiken.
F10	Die Stadt Erfstadt hat im Vergleichsjahr 2019 bislang den niedrigsten Anteil an Vollzeitpflegefällen bei den stationären Hilfen. Da Vollzeitpflege deutlich weniger kostet als andere stationäre Hilfen, belastet das die stationären Aufwendungen	E10	Der Anteil der Vollzeitpflegefälle an den stationären Hilfen sollte als wesentliche steuerungsrelevante Kennzahl in das Fach- und Finanzcontrolling des Jugendamtes aufgenommen werden.	Hierfür sind ausreichende Vollzeitpflegestellen erforderlich. Dies bedeutet, die Stadt Erfstadt muss hier in eine deutlich intensivere Akquise, Überprüfung und Betreuung von neuen Vollzeitpflegestellen gehen. Hierfür benötigte der ASD/PKD dringend weitere Vollzeitstellen. Dies ist nun in einem ersten

Feststellung		Empfehlung		Stellungnahme der Stadt Erfstadt
	je Hilfefall und den Fehlbetrag der Hilfen zur Erziehung. Aktuell ist das Angebot an Vollzeitpflege für den eigenen Bedarf nach Aussage des Jugendamtes ausreichend.			Schritt durch das Einrichten einer Poolstelle (Ergebnis der Organisationsuntersuchung) gelungen. Weitere Stellen im ASD/PKD sollen lt. Orga-Untersuchung folgen. Somit ist davon auszugehen, dass sich der Anteil an Vollzeitpflegestellen in Erfstadt in den nächsten Jahren spürbar erhöhen wird.
F1 1	Bei guten Sozialstrukturen liegt die Falldichte der Hilfen zur Erziehung in Erfstadt unter dem Median. Das wirkt sich positiv auf den Fehlbetrag der Hilfen zur Erziehung aus. Trotzdem steigt die Falldichte im Zeitvergleich an.	E1 1	Um die Wirkung präventiver Maßnahmen zu hinterfragen, sollte das Jugendamt auch die Falldichte im Zeitvergleich als steuerungsrelevante Kennzahl in das Controlling aufnehmen.	Die Falldichte im Zeitvergleich wird mit Einsatz des Fach- und Finanzcontrollings als Kennzahl mit aufgenommen. Es ist aber nicht zwangsläufig davon auszugehen, dass der Ausbau präventiver Hilfen die Falldichte im HzE-Bereich automatisch beeinflusst bzw. reduziert, da ggf. dadurch neue Zielgruppen mit niedrigschwelligen Angeboten erreicht werden. Gleichzeitig führen Gesetzesveränderungen (Bundeskinderschutzgesetz, Landeskinderschutzgesetz NRW) nachweislich zu mehr Kinderschutzfällen und Folgemaßnahmen bzw. Hilfen zur Erziehung.
F1 2	Bei durchschnittlicher Falldichte liegen die Aufwendungen je Hilfefall für die flexiblen erzieherischen Hilfen unter dem Median. Hierbei sind die Personalaufwendungen für den eigenen Pädagogischen Familiendienst bereits mit eingerechnet. Erfstadt hat im Vergleich einen höheren prozentualen Anteil an Hilfen, die länger als 18 Monate in der Betreuung sind.	E1 2	Das Jugendamt sollte die Betreuungsdauer in den flexiblen erzieherischen Hilfen konkret erfassen. Ggfs. sollte die Hilfeplanfortschreibung auf einen vierteljährlichen Turnus verkürzt werden (siehe auch Empfehlung unter Ziffer 3.5.1.2 Fallsteuerung). Hierdurch wird eine enge Fallbegleitung sichergestellt und Hilfen können bestenfalls früher beendet werden.	Die ambulanten Hilfen werden zukünftig zunächst auf 1 Jahr befristet, was derzeit bereits in der Mehrheit der Fälle passiert. Ferner erfolgt nach Möglichkeit alle 4 Monate eine Hilfeplanfortschreibung, anstatt wie bislang alle 4-6 Monate. Dies setzt aber eine ausreichende Personalausstattung voraus, um dies in derzeit 140 ambulanten Hilfen gewährleisten zu können (s.o.).
F1 3	Die Stadt Erfstadt hat bei erhöhter Falldichte mehr Aufwendungen je Hilfefall in der Erziehungsbeistandschaft als der Median der Vergleichsstädte. Das belastet den Fehlbetrag der Hilfen zur Erziehung.	E1 3	Aufgrund der erhöhten Falldichte bei den Erziehungsbeistandschaften in Verbindung mit erhöhten Aufwendungen je Hilfefall sollte das Jugendamt die Hilfeform in die internen Prozesskontrollen des Jugendamtes einbeziehen.	Die Erziehungsbeistandschaften werden zukünftig in die internen Prozesskontrollen des Jugendamtes einbezogen. In diesem Bereich arbeitet das Jugendamt mit sehr qualifizierten internen und externen Fachkräften zusammen, die oft teurere, stationäre Maßnahmen verhindern.
F1 4	Bei unterdurchschnittlicher Falldichte hat Erfstadt weniger Aufwendungen für die Sozialpädagogische Familienhilfe als die Hälfte der Vergleichsstädte. Allerdings dauert die Hilfeleistung deutlich länger. In rund 65 Prozent der beendeten Fälle lag die Verweildauer über 18 Monaten. Damit erreicht Erfstadt im Vergleich den Maximalwert.	E1 4	Auch bei der Sozialpädagogischen Familienhilfe sollte die Stadt Erfstadt den Turnus der Hilfeplanung ggfs. auf einen vierteljährlichen Turnus verkürzen, um enger am Fall zu bleiben und die Hilfen im Idealfall schneller zu beenden.	Die Hilfen werden zukünftig zunächst für 1 Jahr befristet, was derzeit bereits in der Mehrheit der Fälle passiert. Eine Hilfeplanfortschreibung erfolgt zukünftig nach Möglichkeit alle 4 Monate, anstatt wie bislang alle 4-6 Monate. Die etwas längere Verweildauer kann jedoch dazu führen, dass Wiederaufnahmen von Familienhilfen (nach einiger Zeit) nicht erforderlich sind. Dafür könnte die unterdurchschnittliche Falldichte ein Indiz sein !

Feststellung		Empfehlung		Stellungnahme der Stadt Erfstadt
F1 5	Das Jugendamt der Stadt Erfstadt hat bei niedriger Falldichte weniger Aufwendungen für die Vollzeitpflege als die Hälfte der Vergleichsstädte. Vollzeitpflege ist deutlich günstiger als andere stationäre Hilfen. Insofern lohnen sich Investitionen in den Bereich. Die Fallzahlen konnten in den letzten Jahren gesteigert werden; das ist positiv zu sehen. Ein weiterer Ausbau ist bislang insbesondere in Bezug auf die familiäre Bereitschaftsbetreuung geplant.	E1 5	Das Jugendamt sollte den Anteil der Vollzeitpflegefälle an den stationären Hilfen als steuerungsrelevante Kennzahl fortschreiben. Durch einen höheren Anteil der Vollzeitpflege bei den stationären Hilfen kann das Jugendamt Kosten senken und dadurch den Fehlbetrag positiv beeinflussen. Insofern sollten erforderliche Investitionen in Relation zu den möglichen Einsparungen gestellt werden. Insbesondere der Ausbau mit sozialpädagogisch besonders geschulten Pflegefamilien sollte vorangetrieben werden.	Der Bereich des Pflegekinderdienstes – und damit die Akquise, Überprüfung und Betreuung neuer Vollzeitpflegestellen - wird eingerichtet, da nun mehr Personal vorhanden ist (siehe F10/E10). Somit ist davon auszugehen, dass eine weitere Steigerung der Fallzahlen - unter Beibehaltung fachlicher Standards - in den nächsten Jahren möglich sein wird. Der Anteil der Vollzeitpflegefälle an den stationären Hilfen als steuerungsrelevante Kennzahl wird fortgeschrieben.
F1 6	Das Jugendamt hat bei hoher Falldichte weniger Aufwendungen je Hilfefall für die Heimerziehung als der Median der Vergleichsstädte. Die hohe Falldichte belastet den Fehlbetrag der Hilfen zur Erziehung. Positiv zu sehen ist, dass in 2018 Aufwendungen bei der Heimerziehung eingespart werden konnten. Weitere Einsparungen sind möglich, wenn das Jugendamt das Aufgabenfeld verstärkt in den Fokus nimmt.	E1 6	Um die Falldichte der Heimunterbringungen zu reduzieren, sollte die Stadt Erfstadt eine Gesamtstrategie entwickeln. Mehr Hintergrundwissen über die Zielgruppen und wirtschaftliche Transparenz ermöglichen ein zielgerichtetes Handeln. Darüber hinaus sollten die Verfahrensstandards und die Prozesskontrollen intensiviert werden.	Die Falldichte an Heimunterbringungen steht u.a. im Zusammenhang mit der Falldichte im Pflegekinderbereich (s.o.). Es ist davon auszugehen, dass sich der positive Trend der Einsparungen in 2018 in den Folgejahren fortsetzen wird. Hier wird sich eine verbesserte Auswahlmöglichkeit von Einrichtungen im Rahmen einer Fachsoftware zusätzlich positiv auswirken; ebenso wie eine verbesserte Gesamtstrategie bei gleichzeitiger Intensivierung der Verfahrensstandards, Prozesskontrollen und Zielgruppenanalyse.
F1 7	Das Jugendamt Erfstadt hat im Vergleich zum Median eine leicht erhöhte Falldichte bei den Eingliederungshilfen, gibt hierfür aber weniger Geld aus. Ein hoher Anteil der Hilfen sind ambulante Eingliederungshilfen. Das Jugendamt hat im Vergleich weniger kostenintensive Integrationshilfen. Diesbezüglich besteht allerdings ein weiterführender Bedarf.	E1 7.1	Das Jugendamt sollte die Darstellung der Verfahrensabläufe zur Eingliederungshilfe vereinheitlichen und das separate Ablaufschema in die Verfahrensstandards aufnehmen. Das ermöglicht eine schnellere Übersicht über die wesentlichen Abläufe der Hilfe.	Die Verfahrensstandards werden im Rhein-Erft-Kreis im Rahmen des AK „Eingliederungshilfe/BTHG“ und aufgrund der Handlungsempfehlungen des LVR weiter vereinheitlicht. Das separate und ausführliche Ablaufschema wird noch konkreter in die Verfahrensstandards/Handbuch der Abteilung Soziale Dienste aufgenommen.
		E1 7.2	Das Jugendamt sollte nach Möglichkeit weiter an dem Ausbau von Poollösungen arbeiten. Hierdurch kann das Angebot an Integrationshilfen ausgeweitet werden.	Das Jugendamt ist grundsätzlich von dem Ausbau von Poollösungen im Bereich der Integrationshilfen (IGH) überzeugt. In der Vergangenheit wurde dies wiederholt, auch unter Einbeziehung des Kreissozialamtes, versucht. Aufgrund des Einzelrechtsanspruches des Kindes auf eine IGH und der zum Teil geringeren Schulgrößen war dies, trotz konkreter Planungen, letztendlich doch nicht möglich.
F1 8	Die Stadt Erfstadt hat bei leicht erhöhter Falldichte bei den jungen Volljährigen mehr stationäre Fälle in der Betreuung. Durch den höheren Anteil der stationären Hilfen liegen die Aufwendungen je Hilfefall im dritten Viertelwert. Sowohl im stationären als auch im ambulanten Bereich werden mehr Eingliederungshilfen geleistet. Handlungsmöglichkeiten hat	E1 8.1	Das Jugendamt sollte die schematische Erfassung der Hilfen für junge Volljährige an die anderen Hilfen anpassen, um ein einheitliches Muster zu erzeugen, das auf einen Blick alle wesentlichen Inhalte vermittelt.	Eine schematische Anpassung an die anderen Hilfen ist sicherlich sinnvoll. Der erhöhte Anteil an stationären/ teilw. ambulanten Hilfen ist u.a. auf die Zunahme von äußerst defizitären Lebensläufen und vor allem psychischen (Sucht-)Erkrankungen bei

Feststellung		Empfehlung		Stellungnahme der Stadt Ertstadt
	das Jugendamt bei der Konkretisierung der Verfahrensstandards und der Intensivierung der Prozesskontrollen - insbesondere in Bezug auf die Eingliederungshilfe -			jungen Volljährigen zurückzuführen, die spezialisierte längerfristige und kostenintensive Angebote benötigen, oftmals deutlich über die Vollendung des 18. Lebensjahres hinaus.
		E1 8.2	Aufgrund der leicht erhöhten Falldichte verbunden mit hohen Aufwendungen je Hilfefall sollten die Hilfen für junge Volljährigen in die Prozesskontrollen des Jugendamtes eingebunden werden.	Die Verfahrensstandards sind, gerade aufgrund der vorherigen Anmerkungen, bei dieser Zielgruppe zu konkretisieren und die Prozesskontrollen zu intensivieren. S. diesbezüglich auch F9 und E9.
Bauaufsicht				
F1	Die Stadt Ertstadt bietet im einfachen Baugenehmigungsverfahren bei den von der gpaNRW betrachteten Bereichen wenig Ansatzpunkte für Verbesserungen und damit für etwaige Beschwerden oder verwaltungsgerichtliche Klagen. Sie arbeitet rechtssicher und hält die Frist- und Prüfvorgaben der Landesbauordnung NRW ein. Beim Gebührenrahmen hat die Stadt ihr Potenzial noch nicht ausgeschöpft.	E1	Die Stadt Ertstadt sollte die AVerwGebO NRW ausschöpfen, um den entstandenen Aufwand für die Prüfung der Anträge möglichst in der Bauverwaltung zu decken und nicht mit Mitteln aus dem allgemeinen Haushalt auszugleichen.	Die Bauaufsicht wird den Vorschlag, die AVerwGebO NRW weiter auszuschöpfen, zukünftig stärker beachten.
F2	Die Stadt Ertstadt hat aufgrund fehlender Auswertungsmöglichkeiten derzeit keinen Überblick über zurückgewiesene und zurückgenommene Bauanträge.	E2	Die Bauaufsicht sollte zukünftig nachhalten, wie viele Bauanträge zurückgenommen werden. Ebenso sollte sie die Gründe für die Rücknahme dokumentieren und den Internetauftritt der Bauaufsicht überarbeiten. Sie sollte Informationen zu häufigen Fehlern bei der Bauantragstellung sowie die notwendig einzureichenden Unterlagen aufführen.	Die Bauaufsicht wird die Dokumentationsmöglichkeiten weiter ausbauen, damit die zurückgenommenen Bauanträge künftig erfasst werden. Der Internetauftritt der Stadt Ertstadt befindet sich in der Aktualisierung. Sobald die neue Homepage zur Verfügung steht, wird die Seite der Bauordnung ebenfalls aktualisiert.
F3	Der Prozessablauf im Baugenehmigungsverfahren ist einheitlich klar geregelt. Bauanträge können bisher nicht digital angenommen und bearbeitet werden. Die Stadt Ertstadt bearbeitet sie bisher grundsätzlich analog.	E3	Die Bauaufsicht der Stadt Ertstadt sollte perspektivisch die Bauakte vollständig elektronisch führen und Medienbrüche vermeiden. Damit kann die Stadt die Bearbeitungsdauer optimieren und mit Hilfe von geführten Verfahrensschritten durch die Fachsoftware die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter entlasten.	Eine medienbruchfreie Führung der Bauakten ist nach dem derzeitigen Stand der Technik nicht möglich. Nach Abschluss der Verfahren werden die Bauakten aufbereitet, digitalisiert und in das digitale Bauaktenarchiv der Bauaufsicht überführt. Die Anbindung eines Dokumenten-Management-Systems (DMS) an die Fachsoftware der Bauaufsicht ist ebenfalls in Planung. Beratungsgespräche mit den Softwareanbietern stehen noch aus.
F4	In Ertstadt ist der Prozessablauf im einfachen Baugenehmigungsverfahren effektiv gestaltet. Bei positiv beschiedenen Bauanträgen ist das Vieraugenprinzip nicht gewährleistet.	E4	Auch positiv beschiedene Baugenehmigungsverfahren sollten – zumindest stichprobenhaft - von einem zweiten Bediensteten, vorzugsweise von einer Vorgesetzten oder einem Vorgesetzten, nach vorheriger Durchsicht mitgezeichnet werden, um ein Vier-Augen-Prinzip sicherzustellen und	Aufgrund der bestehenden personellen Situation wurde das 4-Augenprinzip für die Prüfung der Baugenehmigungsverfahren eingestellt. Intern steht die Empfehlung der GPA zur Diskussion. Eine Entscheidung steht noch aus.

Feststellung		Empfehlung		Stellungnahme der Stadt Erfstadt
			die Sachbearbeitung im Sinne der Korruptionsprävention zu schützen.	
F5	Differenzierte Auswertungen nach der Art des Genehmigungsverfahrens oder ab der Vollständigkeit der Anträge sind für die Stadt bisher nicht möglich.	E5	Die Stadt Erfstadt sollte ihre Verfahren nach einfachen und normalen Genehmigungsverfahren softwaretechnisch unterscheiden und für beide Verfahrensarten die entsprechenden Gesamtlaufzeiten sowie Laufzeiten ab Vollständigkeit der Anträge erheben. Auf diese Weise könnte sie die Transparenz der Verfahrensdauer erhöhen und wäre für eine künftige Berichtspflicht gegenüber der obersten Bauaufsichtsbehörde gewappnet.	Den Empfehlungen der GPA wird gefolgt, die Softwareadministration wird die Möglichkeiten der Auswertungsfunktionen mittels der Fachsoftware prüfen und an einer Schulung des Softwareanbieters teilnehmen.
F6	Die Stadt Erfstadt hat den Personaleinsatz in 2019 trotz der gesunkenen Fallzahlen unverändert beibehalten, so dass die Kennzahlen gegenüber dem Vorjahr niedriger liegen.	E6	Die Stadt Erfstadt sollte die Fallzahlen und Laufzeiten differenziert erheben und deren Entwicklung beobachten, um langfristig auf Fallzahlveränderungen personell reagieren zu können.	Die Kennzahlen geben keinerlei Auskunft über den Personalbedarf. Die Anzahl der Bauantragseingänge ist nicht steuerbar. Der Beratungsbedarf der angehenden Bauherren*innen steigt kontinuierlich. Durch die Neufassung der Bauordnung 2019 entstand zudem noch zusätzlich ein erhöhter Beratungsbedarf, der Personal, unabhängig von den Fallzahlen, bindet. Natürlich werden die Kennzahlen und Laufzeiten in deren Entwicklung in Zukunft beobachtet.
F7	Die gewählte Softwarelösung der Stadt Erfstadt ist zwar geeignet, die Sachbearbeitung zu unterstützen, sie bietet aber noch nicht die Voraussetzungen für eine umfassende Digitalisierung des Bauantragsverfahrens.	E7	Die Stadt Erfstadt sollte die Planung zur Digitalisierung des Bauantragsverfahrens vorantreiben. Bei der Einführung sollte sie die Digitalisierung der Bauakten an den Anfang des Prozesses stellen und das Antragsverfahren vollständig digital durchlaufen.	Die Pandemie, das Hochwasserereignis im Juli 2021 sowie der Personalwechsel in der Bauordnung haben die Digitalisierungsprozesse in der Bauordnung um mind. 24 Monate zurückgeworfen. Ergänzungsmodule wie ProBrand für die Feuerwehr und ProDenkmal für die Untere Denkmalbehörde wurden erworben und befinden sich zum Teil noch in der Implementierung. Zur Digitalisierung des Bauantragverfahrens (digitaler Bauantrag) sowie Anbindung an den Antragsassistenten im Bauportal.NRW ist ein weiteres Fachmodul (Prosoz-Elan) erforderlich. Ein Angebot liegt bereits vor. Die Digitalisierung der Bauaufsicht wird mit kritischem Blick auf den Stand der soft- und hardwaretechnischen Möglichkeiten konsequent akzeleriert.
F8	Die Bauaufsicht bildet aktuell keine Kennzahlen zur Steuerungsunterstützung. Eine zielführende Auswertung erfolgt entsprechend ebenfalls nicht. Damit verzichtet die Stadt auf	E8	Die Stadt Erfstadt sollte in der Bauaufsicht konsequent Kennzahlen zur Zielerreichung definieren, regelmäßig erheben und als bewusste Steuerungsgrundlage nutzen. Hierzu	Kennzahlen zur Zielerreichung können nicht definiert werden, da sie nicht beeinflussbar sind.

Feststellung		Empfehlung		Stellungnahme der Stadt Erfstadt
	einen wichtigen Baustein zur Erhöhung der Transparenz ihrer Arbeit.		bieten sich zum Beispiel die im Rahmen dieser Prüfung ermittelten Kennzahlen zu den Laufzeiten der Bauantragsverfahren und den Fällen je Vollzeitstelle an.	Als bewusste Steuerungsgrundlage können Kennzahlen faktisch erhoben werden. Dies ist jedoch als Grundlage zur Personalbemessung u.E. nicht sinnvoll, da jeder Bauantrag individuell verschieden ist und einer Einzelfallentscheidung bedarf. Sie sind daher individuell zu prüfen und beanspruchen unterschiedlichen Zeit- und Arbeitsaufwand.
Vergabewesen				
F1	Durch die internen Vorschriften zum Vergaberecht sowie der Einrichtung einer zentralen Vergabestelle hat die Stadt Erfstadt eine Organisationsform geschaffen, die gut geeignet ist Vergaben rechtssicher und routiniert abzuwickeln. In Einzelaspekten bedürfen die Vorschriften einer Ergänzung.			Eine Neufassung der „Dienstanweisung über die Durchführung von Vergabeverfahren“ ist in Bearbeitung.
F2	Die Stadt Erfstadt verfügt aktuell über kein elektronisches Vergabemanagementsystem.	E2.1	Die Stadt Erfstadt sollte ein elektronisches Vergabemanagementsystem einführen und ihre Vergabe künftig ausschließlich und vollumfänglich elektronisch durchführen.	Das Vergabemanagementsystem befindet sich im Aufbau. Seit Mai 2020 wurde es testweise im Bereich des Eigenbetriebes Immobilienwirtschaft eingeführt. In Kürze werden das Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung, anschließend die restlichen Bereiche der Stadtverwaltung folgen.
		E2.2	Die Stadt Erfstadt sollte in ihrer Dienstanweisung verbindlich aufnehmen, dass Baumaßnahmen gemäß § 12 VOB/B formal abzunehmen sind.	Siehe F1.
F3	Korruptionsprävention nimmt bei der Stadt Erfstadt einen hohen Stellenwert ein. Sie hat umfangreiche Regelungen erlassen, die gut geeignet sind, Korruption aktiv vorzubeugen. Sie entsprechen jedoch nicht in jeder Hinsicht der aktuellen Rechtslage.			Eine Evaluierung und Fortschreibung relevanter Vorschriften und Regelungen ist seitens des Rechnungsprüfungsamtes vorgesehen.
F4	Die Antikorruptionsrichtlinie stammt aus dem Jahr 2002 und berücksichtigt somit nicht die derzeit gültige Rechtslage.	E4	Die Stadt Erfstadt sollte den Inhalt der Antikorruptionsrichtlinie unter Beteiligung der Beschäftigten evaluieren und die Regelung an die aktuelle Rechtslage anpassen.	Eine Evaluierung und Fortschreibung der Antikorruptionsvorgaben wird seitens des Rechnungsprüfungsamtes vorgesehen – Erkenntnisse aus dem Aufbau von IKS-Systemen sollen hierbei Einfluss finden.
F5	Die Dienstanweisung Nr. 43 stammt aus dem Jahr 2005. Zwischenzeitlich sind neue gesetzliche Regelungen ergangen, die aktuell unberücksichtigt bleiben.	E5	Die Stadt sollte die Dienstanweisung Nr. 43 evaluieren und an die aktuelle Rechtslage anpassen	Korrespondiert zu F3. Evaluierung und Fortschreibung der DA 43 werden avisiert.
F6	Die Stadt Erfstadt hat bislang darauf verzichtet, eine Schwachstellenanalyse unter Beteiligung der Beschäftigten zu erstellen.	E6.1	Die Stadt sollte eine Schwachstellenanalyse durchführen und dabei die Beschäftigten einbeziehen. Die besonders korruptionsgefährdeten Bereiche sollte sie im konkreten	Wird in Zusammenhang mit dem Aufbau von IKS in allen Verwaltungsbereichen vorgesehen.

Feststellung		Empfehlung		Stellungnahme der Stadt Ertstadt
			Einzelfall ermitteln, analysieren und individuelle Maßnahmen zur Korruptionsprävention festlegen.	
		E6.2	Die Stadt Ertstadt sollte ihre Mitarbeitenden regelmäßig, etwa jährlich, im Hinblick auf Korruptionsgefahren schulen und sensibilisieren.	Ist beabsichtigt..
F7	Die Ehrenordnung des Rates stimmt nicht mit den aktuell gültigen gesetzlichen Vorgaben aus dem KorruptionsbG NRW überein. Weiterhin umfasst die Regelung der Stadt Ertstadt nicht die sachkundigen Bürgerinnen und Bürger und Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher. Die Stadt kommt daher ihren gesetzlichen Veröffentlichungspflichten aktuell nicht nach.	E7.1	Die Stadt Ertstadt sollte die Ehrenordnung des Rates sowie die Veröffentlichungspraxis an die aktuell gültige Rechtslage anpassen.	In Abstimmung zwischen dem Rechnungsprüfungsamt und dem Ratsbüro werden die geltenden Vorgaben auf Rechtskonformität überprüft und in den genannten Punkten ggf. angepasst.
		E7.2	Die Stadt Ertstadt sollte Regelungen in Form einer Dienst-anweisung treffen, damit sie die Vorlage- und Veröffentlichungspflichten aus § 17 KorruptionsbG verlässlich einhält.	wie vor.
F8	Die Stadt Ertstadt hat grundsätzliche Regelungen zum Sponsoring getroffen. Diese reichen jedoch nicht aus, um Sponsoring transparent, rechtssichere und geschützt vor Korruptionsgefahren abzuwickeln. Die Regelungen bedürfen daher der umfangreichen Ergänzung.	E8.1	Der Mustervertrag sollte so ergänzt werden, dass auch Haftungsrisiken aus dem Sponsoring grundsätzlich dem Sponsor übertragen werden.	Sponsoring-Regelungen sind z.Zt. in der DA 42/2 (Visakontrolle) unter Pkt. 4 und in der Antikorruptionsrichtlinie unter Pkt. 4.2 enthalten. Das Rechnungsprüfungsamt ist in Sponsoring-Vorgänge demnach grundsätzlich einzubeziehen. Es wird vorgesehen, die bestehenden Regelungen zu evaluieren und fortzuschreiben.
		E8.2	Die Stadt Ertstadt sollte konkrete Regelungen erlassen, die den Entscheidungsprozess zur Annahme oder Ablehnung von Sponsoringangeboten verbindlich vorgibt.	wie vor.
		E8.3	Die Stadt Ertstadt sollte konkrete Bestimmungen vorgeben, die festlegen, wie und in welchem zeitlichen Rhythmus die Öffentlichkeit über Sponsoringmaßnahmen informiert werden soll. Aus Sicht der gpaNRW bietet es sich an, sämtliche Vorgaben rund um das Sponsoring in einer separaten Dienst-anweisung zusammen zu fassen.	wie vor.
F9	Aktuell wendet die Stadt Ertstadt kein strukturiertes und verbindliches Bauinvestitionscontrolling an. Die Abweichungen von den ursprünglichen Auftragswerten geben einen Hinweis darauf, dass die Stadt mehr zeitliche und personelle Ressourcen in die Vorbereitung von Baumaßnahmen investieren sollte.	E9	Aus Sicht der gpaNRW sollte die Stadt Ertstadt zumindest bei größeren Baumaßnahmen ein strukturiertes und umfassendes BIC für die Planung, Vorbereitung, Begleitung und Evaluierung von Baumaßnahmen vorsehen. Hierfür sollte sie die erforderlichen Vorgaben im Zuge einer Dienst-anweisung regeln.	<u>Stellungnahme Kämmerei/Zentrale Vergabestelle:</u> U. a. infolge der Wiedereingliederung des Eigenbetriebs Straßen in die Kernverwaltung zum 01.01.2018 wurde in der Kämmerei ein Investitionscontrolling eingeführt. Sämtliche investiven Aufträge unterliegen dem Reservierungszwang, müssen also vor ihrer Erteilung über die Finanzbuchhaltung und von dort an die Abteilung -201-, zuständig

Feststellung		Empfehlung		Stellungnahme der Stadt Erfstadt
				<p>für das Investitionscontrolling, geleitet werden. Gleiches gilt für die damit verbundenen investiven Auszahlungsbuchungen. Damit soll gewährleistet werden, dass investive Mittel nur für in der Haushaltssatzung vorgesehene Zwecke verwandt werden.</p> <p>Zum anderen wurde in der investiven Haushaltsplanung die Einzelveranschlagung, die Veranschlagung einer jeden einzelnen Investiven Maßnahme, weg von der Pauschalveranschlagung, eingeführt.</p> <p>Mit den per Gesetz (GO, KomHVO) und per Budgetierungsregeln gemäß Haushaltssatzung zur Verfügung stehenden Instrumenten der Haushaltsausführung (über-/außerplanmäßige Auszahlungen, Ermächtigungsübertragungen, Mittelübertragungen etc.) kann wo nötig im Laufe eines Haushaltsjahres korrigierend eingegriffen werden.</p> <p>Dies gepaart mit der Platzierung der Zentralen Vergabestelle im Dezernat -2- soll die Häufigkeit erheblicher Abweichungen vom ursprünglichen Auftragswert bei Baumaßnahmen einzudämmen helfen.</p> <p><u>Stellungnahme Rechnungsprüfungsamt:</u> „Die örtliche Rechnungsprüfung beabsichtigt, die sie betreffenden Leitlinien, Richtlinien und Dienstanweisungen zeitnah zu aktualisieren, fortzuschreiben und zu vereinheitlichen. Daneben soll auch die Rechnungsprüfungsordnung neuen Anforderungen und Entwicklungen angepasst werden. Ich gehe davon aus, dass all dies in der 2. Jahreshälfte 2021 aufgegriffen und umgesetzt werden kann. Unabhängig hiervon wurde die DA 42/1 einstweilen bereits durch die neue DA 42/2 ersetzt (Visakontrolle).“</p>
F1 0	Bei der Stadt Erfstadt kommt es bei einigen Baumaßnahmen zu Abweichungen vom ursprünglichen Auftragswert, die im Verhältnis zum Hauptauftrag erheblich sind. Nachträge nehmen somit auf die abrechneten Leistungen einen spürbaren Einfluss.	E1 0	Die Stadt Erfstadt sollte der Maßnahmenvorbereitung und besonders der Ausarbeitung von Leistungsverzeichnissen stärkere Bedeutung beimessen. Hierzu sollte sie genügend fachliche und zeitliche Ressourcen zur Verfügung stellen.	Siehe F/E 9.
F1 1	In Erfstadt prüft die örtliche Rechnungsprüfung Nachträge ab 2.000 Euro netto. Bislang hat sie jedoch auf die Einführung eines systematischen Nachtragsmanagements verzichtet.	E1 1	Die Stadt Erfstadt sollte ausführliche Regelungen zur Abwicklung von Nachträgen erlassen und auch die Vorgaben	Siehe F/E 9.

Feststellung		Empfehlung		Stellungnahme der Stadt Erftstadt
	Die gpaNRW sieht bei der Organisation des Nachtragswesens noch Verbesserungsmöglichkeiten. Insbesondere fehlt es an Regelungen, wie Nachträge konkret abzuwickeln sind. Hierdurch könnte der Vergabeprozess transparenter gestaltet und Korruptionsgefahren minimiert werden		zur Einbindung der örtlichen Rechnungsprüfung bei Nachträgen nachschärfen. Weiterhin sollte sie ein strukturiertes Nachtragsmanagement aufbauen.	
Vergabewesen - Maßnahmenbetrachtung				
F1 2	Die von der gpaNRW durchgeführte Maßnahmenbetrachtung zeigt Mängel in der Dokumentation auf. Die zur Betrachtung vorgelegten Vergabeakten sind nicht durchgängig nachvollziehbar und teilweise lückenhaft. Die Ursachen und die exakte Zusammensetzung von Mehrkosten außerhalb von förmlichen Nachträgen geht aus den Maßnahmenakten nicht hervor. Insgesamt bestehen Verbesserungsmöglichkeiten für die Abwicklung von Baumaßnahmen.	E1 2	Gerade bei umfangreicheren Ausschreibungen sollte eine längere Bieterfrist gewährt werden, um so möglichst mehr potentielle Bieter zur Abgabe eines Angebotes zu bewegen.	<p><u>Stellungnahme Eigenbetrieb Immobilienwirtschaft:</u> „Aus meiner Sicht kann ich den Bericht in den einzelnen angesprochenen Punkten nachvollziehen und hoffe gleichzeitig, dass wir die in dem Bericht aufgeführten Empfehlungen, gerade was das Thema „Mehr Zeit und Ressourcen in die Lph 0 /LVs zu investieren“ anbetrifft, durch unsere Organisationsuntersuchung auch nochmal unterstützt wird. Denn die Planungsphase ist für den Gesamtablauf eines Bauprojektes zur Vermeidung von Nachträgen unabdingbar.“</p> <p><u>Stellungnahme Amt für Straßen, Grünflächen und Friedhöfe:</u> „Im Zuge der Prüfung des Vergabewesens durch die GPA-NRW wurde die Abteilung 65.1 betreffend eine Maßnahmenbetrachtung der Projekte 5.7.1 Solarradweg Liblar und 5.7.4 Erschließung Nahversorgungsmarkt durchgeführt.“</p> <p>Die von der GPA-NRW im Zuge dieser Maßnahmenbetrachtung aufgeführten Empfehlungen und Feststellungen sind für die Fachabteilung schlüssig und nachvollziehbar. Da das seinerzeit zuständige Personal nicht mehr für die Stadt Erftstadt tätig ist, können unklare Punkte, die nicht in den Projektakten enthalten sind, nicht weiter erläutert werden.</p> <p>Bei zukünftigen Maßnahmen werden wir die Empfehlungen der GPA-NRW bei der Projektbearbeitung berücksichtigen.</p>
F1 3	Die Vergabeakte enthält keine schlüssige Begründung, warum diese erheblichen Mehrleistungen im Zuge der Erstellung des Leistungsverzeichnisses nicht erkannt wurden.	E1 3	Die Stadt sollte Baumaßnahmen sorgfältig vorbereiten und alle erforderlichen Arbeiten erschöpfend in dem Leistungsverzeichnis aufnehmen.	Siehe F/E12.

Feststellung		Empfehlung		Stellungnahme der Stadt Erfstadt
F1 4	Die weiteren Mehrkosten in Höhe von 87.709 Euro lassen sich anhand der Unterlagen nicht schlüssig nachvollziehen.	E1 4	Die Stadt Erfstadt sollte sämtliche Mehrkosten einer Baumaßnahme und insbesondere deren Ursache und Notwendigkeit stets nachvollziehbar dokumentieren.	Siehe F/E12.
F1 5	In der Baumaßnahme konnte die Stadt Einsparungen erzielen. Aus der Maßnahmenakte geht jedoch nicht hervor, ob die Stadt auf Leistungen verzichtet hat oder Mindermengen ursächlich für die Einsparungen waren.	E1 5	Auch Gründe für Kosteneinsparungen sollte die Stadt in der Maßnahmenakte schlüssig dokumentieren.	Siehe F/E12.
F1 6	Die Dauer der Veröffentlichung vom 22. Mai 2017 bis 08. Juni 2017 war im Hinblick auf das umfangreiche Leistungsverzeichnis kurz bemessen.	E1 6.1	Die Stadt sollte potenziellen Bietern mehr Zeit für die Erstellung eines Angebotes einräumen.	Siehe F/E12.
		E1 6.2	Die Stadt Erfstadt sollte Mehrkosten nachvollziehbar und transparent dokumentieren. Weiterhin sollte die Stadt bei Auftragsweiterungen die formellen Beteiligungswege und Vergabevorschriften konsequent einhalten.	Siehe F/E12.